

RS UVS Wien 1996/01/24 03/P/20/3723/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1996

Beachte

Behandlung vom VwGH abgelehnt **Rechtssatz**

Aus § 24 Abs 2 kann die Berufungswerberin nichts gewinnen, da selbst ein im 5-Meter-Bereich verordnetes Halte- und Parkverbot nichts anderes ergäbe, als daß eben an diesem Ort das Halten und Parken verboten ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at